



Gleitschirmclub Markelsheim e.V.  
Kitzlesweg 6  
97980 Bad Mergentheim-Markelsheim

Gmund, 06.12.2010 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weikersheimer Winterberg", 97990 Weikersheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Markelsheim vom 30.11.2010 als Neufassung folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Die Halterschaft für die am 14.02.2007 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Weikersheimer Winterberg" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Gleitschirmclub Markelsheim e.V. übertragen.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern:
  - Startgelände: 3053, 3052; Gem. Weikersheim / Oberer Berg
  - Landegelände: 2748, 2753 - 2755 Gem. Weikersheim / Burgweiden
  - Landegelände: 2773 - 2777, Gem. Weikersheim / Hinter d. Schloss
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Gleitschirmclub Markelsheim und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts bei Seitenwind sind wegen Leeturbulenzen in der Schneise verboten. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn ausreichender Gegenwind auf dem Startplatz ansteht. Starts bei Nullwind sind wegen der zu überfliegenden Hochspannungsleitung im Abflugbereich zu unterlassen.
2. Schulungsflüge sind nicht gestattet.
3. Sollte nicht unmittelbar nach dem Start Höhe gewonnen werden, so ist rechtzeitig zum Landeplatz abzufliegen.
4. Die Straße L 2251 muss mit ausreichendem Mindestabstand (50 m horizontal und 50 m vertikal) überflogen werden.
5. Alle Piloten benötigen vor dem Erstflug auf dem Gelände eine Einweisung. Die Auflagen sind bekannt zu machen.
6. Doppelsitzerflüge mit dem Gleitschirm sind erlaubt, wenn der Pilot eine Flugerfahrung von mindestens 100 Passagierflügen verfügt. Er muss dem Geländehalter einen Doppelsitzerflug auf dem Gelände demonstrieren.
7. Am Startplatz dürfen mit Ausnahme von Mäharbeiten keine weiteren Maßnahmen (z.B. Veränderungen der Bodengestalt, Rodung von Gehölzen) vorgenommen werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 30.11.2010 stellte der Gleitschirmclub Markelsheim einen Antrag auf Änderung der Halterschaft für das Fluggelände "Winterberg Weikersheim". Zwischen dem Gleitschirmclub Markelsheim als Eigentümer der Startfläche und dem vorherigen Geländehalter, den Gleitschirmfreunden Taubertal e.V., bestand ein Pachtvertrag für die Nutzung der Startfläche. Der Pachtvertrag wurde zum 31.12.2010 gekündigt. Eine Kopie des Pachtvertrages sowie die Kündigung des Pachtvertrages waren dem Antrag beigelegt.

Die Halterschaft konnte somit übertragen werden. Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb